



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2020/2595

Anlage Nr.: _____

Datum: 15.12.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	03.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Beschlussvorschlag

Die Ausschussmitglieder werden nach § 3 Abs. 1 AG-KJHG NRW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 und 67 Abs. 3 GO NRW eingeführt und verpflichtet.

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 1 AG-KJHG NRW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 GO NRW werden die stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr.1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG-KJHG NRW und die beratenden Mitglieder gemäß § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 5 AG-KJHG NRW vom amtierenden Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sich von ihren Plätzen erheben und ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Gemeinde erfüllen werde.“

Der Verpflichtung kommt selbst keine rechtsbegründende Wirkung zu.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ergeben sich unmittelbar aus der Gemeindeordnung, der städtischen Hauptsatzung, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und der Satzung des Jugendamtes.

Hennef (Sieg), den 08.02.2021

In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

